

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2018	Nr. 35
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ Vom 1. März 2018.....	246
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 1. März 2018.....	249
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religion in Europa“ Vom 1. März 2018.....	252
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ sowie für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 1. März 2018.....	254

## **Anlage 1**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang**

**Vom 1. März 2018**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 29 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

#### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung): einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- bzw. Kulturwissenschaft.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens drei Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent.
- b) Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in einer für den Studiengang relevanten Sprache: Latein, Griechisch (klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Sprachkenntnisse vor Abschluss des Studiums nachgewiesen werden.

#### **§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Masterstudiengang umfasst 27 CP.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtmodul (9 CP) und einem Wahlpflichtbereich (18 CP).

#### **§ 32 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Hauptseminararbeiten) und Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

**§ 33  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 17. Mai 2018



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt